



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Ferdinand Mang, Benjamin Nolte** und **Fraktion (AfD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Archivgesetzes
hier: Streichung der Sonderregelungen für das Landesamt für Verfassungsschutz im Bayerischen Archivgesetz
(Drs. 19/8100)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 Buchst. c wird wie folgt gefasst:
 - „c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4 und Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. die Auswahl der anzubietenden digitalen Unterlagen im Einzelnen festgesetzt werden.““
2. Nr. 9 Buchst. c Doppelbuchst. dd wird aufgehoben.

Begründung:

Die vorgesehenen Sonderregelungen für das Landesamt für Verfassungsschutz sollen entfallen.

Diese Regelungen schaffen eine Sonderstellung für das Landesamt für Verfassungsschutz, die mit dem allgemeinen Ziel der Transparenz, Gleichbehandlung staatlicher Stellen und einer einheitlichen Archivpraxis nicht vereinbar ist.

Die allgemeinen Vorschriften des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) gewährleisten bereits ausreichend den Schutz sensibler Informationen. Eine zusätzliche Sonderregelung ist daher weder erforderlich noch sachlich gerechtfertigt.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Landesamt für Verfassungsschutz als nachgeordnete Behörde der Fachaufsicht und Weisung der Staatsregierung unterliegt. Eine eigenständige oder unabhängige Stellung besteht damit nicht.

In der Vergangenheit ist das Landesamt für Verfassungsschutz wiederholt in der öffentlichen Kritik gestanden, weil einzelne Handlungsweisen als politisch motiviert oder parteipolitisch beeinflusst bewertet wurden.

Gerade im Hinblick auf die archivische Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns ist es deshalb von erheblicher rechtsstaatlicher Bedeutung, dass auch die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz der allgemeinen archivrechtlichen Überprüfung und Nutzung unterliegt.

Eine Einvernehmenspflicht mit der abgebenden Stelle könnte die nachträgliche historische und juristische Aufarbeitung möglicher rechtswidriger oder politisch beeinflusster Maßnahmen erheblich erschweren und damit das verfassungsrechtlich geschützte Interesse der Öffentlichkeit an Transparenz und Kontrolle staatlichen Handelns beeinträchtigen.

Eine derartige Sonderregelung wäre daher nicht nur systematisch verfehlt, sondern auch potenziell geeignet, die Aufarbeitung und Bewertung staatlichen Handelns durch künftige Generationen unzumutbar zu erschweren.